

S A T Z U N G
über die Veränderungssperre für das Gebiet
"SPEICHERSTRASSE I"
in Karlsbad-Langensteinbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 04.10.2017 aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) die nachfolgende Veränderungssperre für das Gebiet „Speicherstraße I“ beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der künftigen Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Speicherstraße I“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Lageplan vom 04.10.2017 (Maßstab 1:750).

Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

Informatorisch wird mitgeteilt, dass sämtliche Grundstücke des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Speicherstraße I“ von der Veränderungssperre umfasst sind, namentlich die Grundstücke Flst. Nrn. 112, 113, 114 (teilweise), 224/1, 225 (teilweise), 226 (teilweise), 227, 228/1, 228/2, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 237, 238 und 8927/1 (teilweise).

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

Karlsbad, 04.10.2017

Timm
Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 04.10.2017 (Maßstab 1:750)